

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 312 /2026 für Gemeinderatssitzung am 28.04.2026

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

Hauptamt

Anlagen: -

Bauamt

Kämmerei

am: 14.04.2026

Betreff:

Vergabe von Leistungen zur Instandsetzung bzw. Erneuerung des Sonnenschutzes in der Kindertagesstätte „Biberburg“ in Trossin

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Instandsetzung bzw. Erneuerung des Sonnenschutzes in der Kindertagesstätte „Biberburg“ in Trossin- die Firma BMR Schindler Torgauer Straße 11 in 04880 Roitzsch in Höhe von brutto 25.040,11 €.

Finanziert wird dieses Vorhaben über das Produkt 11.17.01.75 GLM- Kindertagesstätte SK 421100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes mit Haushaltssatzung für das Jahr 2026.

Die Auftragsvergabe erfolgt demzufolge erst nach Vorlage der o.g. Genehmigung.

Begründung:

Die Gemeinde Trossin beabsichtigt im Jahr 2026 in der Kindertagesstätte „Biberburg“ in Trossin die Instandsetzung bzw. Erneuerung des Sonnenschutzes.

Die Maßnahme beinhaltet folgende Leistungen, die einzeln abgefordert wurden:

- ❖ Insektenschutz /Lüftung
- ❖ Sonnenschutz /Rollo Südseite
- ❖ Sonnenschutz /Tuchwechsel.

Nachfolgende Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes angeschrieben:

- BMR- Schindler aus Roitzsch
- Tischlerei Gebauer aus Trossin
- Tischlerei Enge aus Domnitzsch
- Sonnenschutz Bennewitz aus Bennewitz

Bis zum 02.04.2026 gingen drei Angebote ein.

Die Firma Tischlerei Enge hat kein Angebot abgegeben.

Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Nr.	Firma	Nachgerechnete Angebotssumme	Abstand Bieter in %
1	BMR Schindler	25.040,11 €	103 %
2	Sonnenschutz Bennewitz	25.630,28 €	102 %
3	Tischlerei Gebauer	26.212,20 €	104 %

Insektenschutz /Lüftung

BMR Schindler	Sonnenschutz Bennewitz	Tischlerei Gebauer
2.345,85 €	2.573,61 €	2.647,51 €

Sonnenschutz Rollo -Südseite

BMR Schindler	Sonnenschutz Bennewitz	Tischlerei Gebauer
14.437,56 €	14.579,37 €	14.720,97 €

Sonnenschutz -Tuchwechsel

BMR Schindler	Sonnenschutz Bennewitz	Tischlerei Gebauer
8.256,70 €	8.480,30 €	8.843,72 €

Der Gemeinderat wird empfohlen, die Vergabe zur Instandsetzung bzw. Erneuerung des Sonnenschutzes in der Kindertagesstätte „Biberburg“ in Trossin- an die Firma BMR Schindler Torgauer Straße 11 in 04880 Roitzsch in Höhe von brutto 25.040,11 € zu vergeben. Finanziert wird dieses Vorhaben über das Produkt 11.17.01.75 GLM- Kindertagesstätte SK 421100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes mit Haushaltssatzung für das Jahr 2026. Die Auftragsvergabe erfolgt demzufolge erst nach Vorlage der o.g. Genehmigung.



Klepel
Bürgermeister

Leistungsbeschreibung „Sonnenschutz und Rollo Südseite“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	3	Küche Warema Markisoletten ähnlich Bestand G80 mit Behang Soltis 92, schwer entflammbar nach DIN 4102B1 Farbe: Standard nach Bemusterung Kollektion Montage, Elektro- und Gerüstarbeiten Maß: ca.160,0 x 240,0cm	1.996,47	5.989,41
2	1	Therapieraum – wie Pos. 1	1.996,47	1.996,47
3	1	Gruppe Käfer EG- wie Pos. 1	1.996,47	1.996,47
4	1	Lieferung und Montage Wetterüberwachungsstation	596,31	596,31
5	1	Vorbaulement als Linksroller, Revision vorn Kasten schräge Kante Farbe: Standard nach Wahl Antrieb: Somfy mit Handsender Lieferung, Montage, Elektro- und Gerüstbauarbeiten	1.672,91	1.672,91
		Gesamtpreis -Netto		12.251,57
		19% MwSt.		2.327,80
		<u>Gesamtpreis- Brutto</u>		<u>14.579,37</u>

Leistungsbeschreibung „Sonnenschutz und Rollo Südseite“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	3	Küche Warema Markisoletten ähnlich Bestand G80 mit Behang Soltis 92, schwer entflammbar nach DIN 4102B1 Farbe: Standard nach Bemusterung Kollektion Montage, Elektro- und Gerüstarbeiten Maß: ca.160,0 x 240,0cm	1.989,56	5.968,68
2	1	Therapieraum – wie Pos. 1	1.989,56	1.989,56
3	1	Gruppe Käfer EG- wie Pos. 1	1.989,56	1.989,56
4	1	Lieferung und Montage Wetterüberwachungsstation	516,22	516,22
5	1	Vorbaulement als Linksroller, Revision vorn Kasten schräge Kante Farbe: Standard nach Wahl Antrieb: Somfy mit Handsender Lieferung, Montage, Elektro- und Gerüstbauarbeiten	1.668,38	1.668,38
		Gesamtpreis -Netto		12.132,40
		19% MwSt.		2.305,16
		Gesamtpreis- Brutto		14.437,56

Leistungsbeschreibung „Sonnenschutz“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	10	Tuchwechsel		
		Lieferung Ersatztücher für Bestandanlage Typ: Soltis 92, schwer entflammbar nach DIN 4102B1 Farbe: Standard nach Bemusterung Kollektion EWFS Solar-Wetterstation Demontage, Tuchwechsel Waremawerk oder glw., Montage und Inbetriebnahme sowie Lieferung und Neuinstallation Wetterüberwachungsstation inkl. Gerüstbau	693,84	6.938,40
		Gesamtpreis -Netto		6.938,40
		19% MwSt.		1.318,30
		Gesamtpreis- Brutto		8.256,70

Leistungsbeschreibung „Insektenschutz /Lüftung“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	15	Insektenschutzgitter Farbe: weiß Gewebe: anthrazit Maß: ca 50,0 x 156,0cm Gruppenräume Südseite Gruppenräume Giebelseite Dachgaube Hof/Turnhalle WC/KITA/Kripp	131,42	1.971,30
		Gesamtpreis -Netto		1.971,30
		19% MwSt.		374,55
		Gesamtpreis- Brutto		2.345,85

Leistungsbeschreibung „Sonnenschutz“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	10	Tuchwechsel Lieferung Ersatztücher für Bestandanlage Typ: Soltis 92, schwer entflammbar nach DIN 4102B1 Farbe: Standard nach Bemusterung Kollektion EWFS Solar-Wetterstation Demontage, Tuchwechsel Waremawerk oder glw., Montage und Inbetriebnahme sowie Lieferung und Neuinstallation Wetterüberwachungsstation inkl. Gerüstbau	712,63	7.126,30
		Gesamtpreis -Netto		7.126,30
		19% MwSt.		1.354,00
		<u>Gesamtpreis- Brutto</u>		<u>8.480,30</u>

Leistungsbeschreibung „Insektenschutz / Lüftung“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	15	Insektenschutzgitter Farbe: weiß Gewebe: anthrazit Maß: ca 50,0 x 156,0cm Gruppenräume Südseite Gruppenräume Giebelseite Dachgaube Hof/Turnhalle WC/KITA/Kripp	148,32	<u>2224,80</u>
		Gesamtpreis -Netto		<u>2224,80</u>
		19% MwSt.		<u>422,71</u>
		Gesamtpreis- Brutto		<u>2647,51</u>

01.04.2026 *M. Gebauer*

Tischlerei Gebauer
Roitzscher Str. 3 • 04880 Trossin
Tel.: 034223-60788 • Fax: 034223-60789
Funks: 0172-3462372

Leistungsbeschreibung „Sonnenschutz und Rollo Südseite“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	3	Küche Warema Markisolekten ähnlich Bestand G80 mit Behang Soltis 92, schwer entflammbar nach DIN 4102B1 Farbe: Standard nach Bemusterung Kollektion Montage, Elektro- und Gerüstarbeiten Maß: ca.160,0 x 240,0cm	2018,22	6054,66
2	1	Therapieraum – wie Pos. 1	2018,22	2018,22
3	1	Gruppe Käfer EG- wie Pos. 1	2018,22	2018,22
4	1	Lieferung und Montage Wetterüberwachungsstation		598,16
5	1	Vorbaulement als Linksroller, Revision vorn Kasten schräge Kante Farbe: Standard nach Wahl Antrieb: Somfy mit Handsender Lieferung, Montage, Elektro- und Gerüstbauarbeiten		1681,30
Gesamtpreis -Netto				12370,56
19% MwSt.				2350,41
Gesamtpreis- Brutto				14720,97

01.04.2026. *A. Gebauer*

Tischlerei Gebauer
 Roitzscher Str. 3 • 04980 Trossin
 Tel.: 034223-60788 • Fax: 034223-60789
 Funk: 0172-3452372

Leistungsbeschreibung „Sonnenschutz“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	10	Tuchwechsel Lieferung Ersatztücher für Bestandanlage Typ: Soltis 92, schwer entflammbar nach DIN 4102B1 Farbe: Standard nach Bemusterung Kollektion EWFS Solar-Wetterstation Demontage, Tuchwechsel Waremawerk oder glw., Montage und Inbetriebnahme sowie Lieferung und Neuinstallation Wetterüberwachungsstation inkl. Gerüstbau	743,17	7431,70
		Gesamtpreis -Netto		7431,70
		19% MwSt.		1412,02
		Gesamtpreis- Brutto		8843,72

01.04.2020



Tischlerei Gebauer
Roltzacher Str. 3 • 04880 Trossin
Tel.: 034223-80788 • Fax: 034223-60789
Funk: 0172-3 45 23 72

Leistungsbeschreibung „Insektenschutz /Lüftung“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EINZEL PREIS €	GESAMT PREIS €
1	15	Insektenschutzgitter Farbe: weiß Gewebe: anthrazit Maß: ca 50,0 x 156,0cm Gruppenräume Südseite Gruppenräume Giebelseite Dachgaube Hof/Turnhalle WC/KITA/Kripp	144,18	2.162,70
		Gesamtpreis -Netto		2.162,70
		19% MwSt.		410,91
		<u>Gesamtpreis- Brutto</u>		<u>2.573,61</u>

Leistungsbeschreibung „Sonnenschutz“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EP €	GP €	EP €	GP €	EP €	GP €
			BMR- Schindler		Sonnenschutz Bennewitz		Tischlerei Gebauer	
1	10	Tuchwechsel Lieferung Ersatztücher für Bestandanlage Typ: Soltis 92, schwer entflammbar nach DIN 4102B1 Farbe: Standard nach Bemusterung Kollektion EWFS Solar-Wetterstation Demontage, Tuchwechsel Waremawerk oder glw., Montage und Inbetriebnahme sowie Lieferung und Neuinstallation Wetterüberwachungsstation inkl. Gerüstbau	639,84 €	6.938,40 €	712,63 €	7.126,30 €	743,17 €	7.431,70 €
		Gesamtpreis -Netto		6.938,40 €	7.126,30 €	7.126,30 €		7.431,70 €
		19% MwSt.		1.313,30 €		1.354,00 €		1.412,02 €
		Gesamtpreis- Brutto		8.256,70 €		8.480,30 €		8.843,72 €
				1		2		3

Leistungsbeschreibung „Sonnenschutz und Rollo Südseite“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EP €	GP €	EP €	GP €	EP €	GP €
1	3	Küche						
		Warema Markisoletten ähnlich Bestand G80 mit Behang Soltis 92, schwer entflammbar nach DIN 4102B1 Farbe: Standard nach Bemusterung Kollektion Montage, Elektro- und Gerüstarbeiten Maß: ca.160,0 x 240,0cm	1.989,56 €	5.968,68 €	1.9996,47 €	5.989,41 €	2.018,22 €	6.054,66 €
2	1	Therapieraum – wie Pos. 1	1.989,56 €	1.989,56 €	1.996,47 €	1.996,47 €	2.018,22 €	2.018,22 €
3	1	Gruppe Käfer EG- wie Pos. 1	1.989,56 €	1.989,56 €	1.996,47 €	1.996,47 €	2.018,22 €	2.108,22 €
4	1	Lieferung und Montage Wetterüberwachungsstation	516,22 €	516,22 €	596,31 €	596,31 €	598,16 €	598,16 €
5	1	Vorbauelement als Linksroller, Revision vorn Kasten schräge Kante Farbe: Standard nach Wahl Antrieb: Somfy mit Handsender Lieferung, Montage, Elektro- und Gerüstbauarbeiten	1.668,38 €	1.668,38 €	1.672,91 €	1.672,91 €	1.681,30 €	1.681,30 €
		Gesamtpreis -Netto	12.132,40 €		12.251,57 €		12.370,56 €	
		19% MwSt.		2.305,16 €	2.327,80 €		2.350,41 €	
		Gesamtpreis- Brutto	14.437,56 €		14.579,37 €		14.720,97 €	
			1		2		3	

BMR Schindler Sonnenschutz Bennewitz Tischlerei Gebauer

Leistungsbeschreibung „Insektenschutz / Lüftung“ Kita Biberburg Trossin

POS	ANZAHL	BEZEICHNUNG	EP €	GP €	EP €	GP €	EP €	GP e€
1	15	Insektenschutzgitter Farbe: weiß Gewebe: anthrazit Maß: ca 50,0 x 156,0cm Gruppenräume Südseite Gruppenräume Giebelseite Dachgaube Hof/Turnhalle WC/KITA/Kripp	131,42 €	1.971,30 €	144,18 €	2.162,70 €	148,32 €	2.224,80 €
		Gesamtpreis - Netto		1.971,30 €		2.162,70 €		2.224,80 €
		19% MwSt.		374,55 €		410,91 €		422,71 €
		Gesamtpreis- Brutto		2.345,85 €		2.573,61 €		2.647,51 €
				1		2		3

EP € **Sonnenschutz Bennewitz**

EP € **BMR Schindler**

EP € Tischlerei Gebauer

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. ~~31~~ 2026
für die Gemeinderatssitzung am 28.04.2026

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- Hauptamt
 Bauamt
 Kämmerei

Anlagen: Entwurf Bekanntmachungs-
satzung

am: 15.04.2026

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Trossin (Bekanntmachungssatzung)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Trossin (Bekanntmachungssatzung)

Begründung:

Vor kurzem hat sich der Standort der Bekanntmachungstafel in Roitzsch geändert. Diese Änderung muss in der Bekanntmachungssatzung berücksichtigt werden und wurde zum Anlass genommen, die über acht Jahre alte Satzung rechtlich anzupassen. Die wesentlichen Änderungen wurden im Entwurfstext rot markiert.

Neu aufgenommen wurden z. B. Veröffentlichungen, die nur einzelne Ortsteile betreffen (§ 3 Abs. 2) sowie eine Mindestfrist für die Dauer des Aushangs (§ 3 Abs. 3).

Ebenso neu sind die Bestimmungen zum Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 6 Abs. 1 Satz 3).

Durch die Festlegungen in § 11 Abs. 1 und § 36 b SächsGemO, dass Informationen auf der Homepage der Gemeinde bzw. in anderer elektronischer Form bekannt zu geben sind, wurde § 7 der aktuellen Bekanntmachungssatzung entbehrlich.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Trossin (Bekanntmachungssatzung) zu beschließen.


Klepel
Bürgermeister

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Trossin (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin am xx.xx.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Trossin, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 3 vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Trossin erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin. Zusätzlich zur papiergebundenen Form wird das Amtsblatt in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Trossin unter www.gemeinde-trossin.de veröffentlicht. Die papiergebundene Form ist als die authentische Form anzusehen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung/ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vorgenommen. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Trossin befinden sich an den folgenden Standorten:
 - Trossin, OT Dahlenberg, Hauptstraße 15,
 - Trossin, OT Falkenberg, Kastanienallee 14,
 - Trossin, OT Roitzsch, **Eilenburger Straße 11,**
 - Trossin, OT Trossin, Dahlenberger Straße 9 (Gemeindeamt).
- (2) **Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben, die ausschließlich Angelegenheiten der Ortsteile betreffen, erfolgen an der in Abs. 1 Satz 3 festgelegten Bekanntmachungstafel des jeweiligen Ortsteils.**
- (3) **Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut für die Dauer von mindestens drei Tagen.**
- (4) Die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung nach § 76 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO wird nach den Regelungen des § 2 vorgenommen.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - im Rathaus, Zimmer 1, Markt 1, 04880 Dommitzsch, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Bei einer Notbekanntmachung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang **an den in § 3 Abs. 1 Satz 2 benannten Bekanntmachungstafeln.**

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblatts der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig, der Gemeinde Trossin vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist gemäß § 4 Absatz 3 vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Trossin vom 26. September 2017 außer Kraft.

Trossin, den **xx.xx.2026**

Siegel

Klepel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 Benannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 374/2026 für Gemeinderatssitzung 28.04.2026

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- Hauptamt
 Bauamt
 Kämmerei

Anlagen: --

am:

Betreff:

Beendigung der Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied von Frau Janet Remane nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsGemO

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, dass gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO für Frau Janet Remane ein wichtiger Grund zur Beendigung ihrer Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied besteht und das Ehrenamt beendet wird.

Begründung:

Frau Janet Remane hat mit Schreiben vom 17.03.2026 aus beruflichen Gründen einen Antrag auf Beendigung der Gemeinderatstätigkeit gestellt.

Der Gemeinderat muss nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsGemO vorliegt.

Auszug § 18 SächsGemO:

§ 18 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) ¹Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

(2) ¹Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat das Ausscheiden von Frau Remane feststellen, rückt für sie der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Gemeinderat nach. Laut Wahlergebnis der Gemeinderatswahl vom 09.06.2024 wäre dies aus dem Wahlvorschlag der Freien Wählergemeinschaft Torgau-Oschatz (FWG) Frau Bettina Brunzel.

Dem Gemeinderat wird empfohlen zu beschließen, dass für Frau Janet Remane ein wichtiger Grund zur Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied besteht.



Klepel
Bürgermeister